

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebezweigen. — Verarbeitung von Reichsmünzen. — Verfüren von Roggen und Weizen. — Paser für die Heeresverwaltung. — Mangel an Silbermünzen. — Voranschlag der Provinz Oberhessen. — Bezug der bestellten Nahrungsmittel. — Bestellung von Nahrungsmitteln. — Bundesratsverordnung über Speisefette. — Vierteljährliche Viehzählungen. — Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte. — Feldvereinigung in Nöthges und Grünigen. — Gefunden und Verloren. — Bekanntmachung: Konzeption als Dienstmann.

Bekanntmachung

Nr. 811. 3. 17. A. 8. S. 1.

betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebezweigen.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851* in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Reichsgesetzbl. S. 813) wird folgendes im Interesse der öffentlichen Sicherheit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Für gewerbliche Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- oder Knabenkleidung (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln, Mützen), Frauen- und Kinderbekleidung (Mänteln, Kleidern, Hüsen, Weißwaren, Umhängen, Schürzen, Korsetts) oder von weißer und bunter Wäsche im Großen erfolgt — Kleider- und Wäsche-Konzeption. — einschließlich der von diesen Betrieben ausgeführten Anfertigung nach Maß, sowie für die gewerblichen Betriebe, in denen Gebrauchsgegenstände ganz oder überwiegend aus Web-, Wirk- oder Strickstoffen, aus Wollen, Filzen (Säcke, Rucksäcke, Zelte, Stoffschuhe, Gamaschen, Schirme, Steppdecken und dergl.) im großen hergestellt werden, gelten die nachstehenden Vorschriften. Anfertigung oder Bearbeitung im großen liegt auch vor, wenn zwar in dem einzelnen Betriebe selbst nur eine beschränkte Stückzahl der Ware angefertigt oder bearbeitet wird, wenn jedoch der Unternehmer, für den der Betrieb arbeitet, die Ware in Massen herstellen läßt.

§ 1.

Bei den gegen Zeitlohn (Tages-, Wochenlohn) beschäftigten Arbeitern dürfen die Stundenlohnsätze, bei den gegen Stücklohn beschäftigten Arbeitern die Stücklohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Zu dem danach ersielten Verdienst haben die Betriebsunternehmer einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrages zu leisten, sofern nicht der für die Woche ersielte Verdienst das Neunfache des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) überschreitet. Die Zuschüsse sind in die Arbeitsbücher (Rechnenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

§ 2.

Beschäftigung außerhalb der Betriebe der Unternehmer.

Soweit die Anfertigung der gewerblichen Erzeugnisse für die Betriebe der Unternehmer außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren erfolgt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Für die Inhaber von Arbeitsstätten und sonstigen Personen, welche für die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) Stoffe zuschneiden, verarbeiten oder ausgeben, für die Arbeiter (Arbeiterinnen), welche innerhalb der Arbeitsstätten mit der Anfertigung der Erzeugnisse beschäftigt sind, und für diejenigen Arbeiter (Arbeiterinnen), welche die gewerblichen Erzeugnisse zu Hause selbst herstellen (Heimarbeiter, Heimarbeiterinnen, Hausarbeiter, Hausgewerbetreibende und dergl.) dürfen die Stundenlohnsätze und bei Zeitlohn (Tages-, Wochenlohn, die Stundenlohnsätze nicht geringer sein, als die am 1. Februar 1916 waren.

2. Die Betriebsunternehmer haben, sofern sie die Heimarbeiter, Hausarbeiter und dergl. unmittelbar beschäftigen, zu dem von diesen ersielten Verdienst einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrages zu leisten.

* Wer in einem im Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreitet oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höheren Freiheitsstrafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 M. erkannt werden.

Im übrigen ist der Arbeitsverdienst der in den Arbeitsstätten oder als Heimarbeiter, Hausarbeiter und dergl. beschäftigten Personen von den Inhabern der Arbeitsstätten oder den sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dergl.) durch Zuschüsse um ein Zehntel zu erhöhen.

Die Zuschüsse (Abs. 1, 2) sind in die Arbeitsbücher (Rechnenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) haben den Inhabern der Arbeitsstätten und den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen als Ersatz für die verauslagten Zuschüsse einen Zuschlag von sieben Hundertsteln zur Lohnsumme zu zahlen. Die bezeichneten Zwischenpersonen haben innerhalb drei Tagen nach der Lohnzahlung jedesmal ein Verzeichnis der von ihnen gezahlten Löhne dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten** einzureichen. Aus dem Verzeichnis muß der Name und die Wohnung jedes Arbeiters (jeder Arbeiterin), der von ihm verdiente Lohn, der ihm gezahlte Zuschuß und die danach sich ergebende Gesamtsumme des ihm gezahlten Lohnes ersichtlich sein.

§ 3.

In den Betriebsräumen der Unternehmer ist an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbare Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe a untenstehenden Modells anzubringen.

In den Betriebsräumen der Unternehmer und der die Ausgabe von Arbeit für sie vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dergl.), in denen Arbeit für Heimarbeiter, Hausarbeiter und dergl. ausgegeben oder abgenommen wird, sowie in den Arbeitsstätten an der Außen- und der Innenseite der Eingangs- und Ausgangstüren an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbare Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe b untenstehenden Modells anzubringen.

§ 4.

Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstätten und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dergl.) sind verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten Einsicht in ihre Lohnlisten und sonstigen Bücher soweit zu gestatten, als zur Feststellung der Richtigkeit der gezahlten Löhne erforderlich ist.

§ 5.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung vom 4. April 1916 Nr. 1391/3. 16 R. R. A.

Für die unter diese Bekanntmachung fallenden Betriebe hat die Bekanntmachung Nr. W. M. 77/1. 16 R. R. A. vom Januar 1916, betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konzeptionsarbeit, keine Geltung.

Frankfurt a. M., 20. Mai 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

**)	Für Preußen	ist zu setzen	Gewerbeinspektor,
	„ Bayern	„ „ „	Gewerbe rat,
	„ Sachsen	„ „ „	Ortspolizeibehörde,
	„ Württemberg	„ „ „	Gewerbeinspektor.

Muster.

a) Anschlag für Betriebsunternehmer (vergl. § 3, Abs. 1 der Vorschriften): Auszug aus den Vorschriften des vom (§ 1).

Den innerhalb der Betriebe der Unternehmer beschäftigten Arbeitern (Arbeiterinnen) ist bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen, sofern nicht der für die Woche ersielte Verdienst das Neunfache des Ortslohnes (ortsüblichen Tagelohns) überschreitet.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

b) Anschlag für Betriebsunternehmer, Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dergl. und für Inhaber von Arbeitsstätten (§ 3 Abs. 2 der Vorschriften): Auszug aus den Vorschriften des vom (§ 2).

Den außerhalb der Betriebe der Unternehmer beschäftigten Arbeitern (Arbeiterinnen) ist bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder verarbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Arbeiten die Arbeiter (Arbeiterinnen) in Arbeitsstuben gegen Zeitlohn (Tageslohn, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlöhne nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

Betr.: Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf vorstehende Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos des 18. Armee-Korps von heute verweisen, beauftragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessenten alsbald Kenntnis zu geben und die Bekanntmachung in Ihrem Amtszimmer zur etwaigen Einsicht offen zu legen.

Gießen, den 20. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen und den Verkehr mit Silber und Silberwaren. Vom 10. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer ohne Genehmigung des Reichskanzlers Reichsmünzen behufs gewerblicher Verwertung einsammelt oder sonst verarbeitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer ohne Genehmigung des Reichskanzlers Gegenstände, die in erkennbarer Weise unter Verwendung von Reichsmünzen hergestellt sind, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Höchstpreise für Silber oder Silberwaren festzusetzen. Er kann den Verkehr mit Silber oder Silberwaren regeln, Bestandsaufnahmen anordnen und Bestimmungen über Beschagnahmen und Entziehungen treffen.

Er kann anordnen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden und daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden kann, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Die Verordnung tritt am 14. Mai 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 10. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Sefferich.

Polizeiverordnung.

Gemäß Art. 64 der Land- und Provinzial-Ordnung und § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über das Verfüttern von Roggen und Weizen vom 20. Mai 1915 wird mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 4. April 1917 zu Nummer M. d. J. III 7669/16 bestimmt:

§ 1. Das Verfüttern von grünem Roggen, Weizen und Raps ist verboten.

§ 2. Ausnahmen kann im Einzelfall der Gemeinderat der Gemeinde gestatten, in deren Gemarckung das betreffende Grundstück liegt, in der Gemarckung Gießen und Schiffsberg der Oberbürgermeister.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis 1500 M. bestraft.

Gießen, den 16. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Sie wollen für ortsübliche Bekanntmachung besorgt sein, das Festschutzpersonal bedeuten und den Befolg der Anordnung überwachen.

Gießen, den 16. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Hafer für die Heeresverwaltung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach Verfügung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums wird für Hafer, der an die Heeresverwaltung aus den Beständen der Erzeuger noch abgeliefert wird, neben dem Höchstpreis von 270 Mark für die Tonne noch eine besondere Vergütung von 100 Mark für die Tonne in Aussicht gestellt.

Jeder Zentner Hafer, der bei der kürzlich stattgefundenen Znanbrennnahme den Landwirten belassen worden war, hat somit einen Preis von 18,50 Mark.

Mit Bezugnahme auf die in der Bürgermeister-Versammlung vom 18. d. Mts. stattgehabene Besprechung beauftragen wir Sie, alsbald die Gesamtmenge des Angebots aus Ihrer Gemeinde hierher zu berichten. Außerdem sind Hafer- und Gerstenmengen, zu deren freiwilliger Abgabe sich die Besitzer bereit erklären, vom Ihnen einzuweisen sicherzustellen.

Gießen, den 19. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Mangel an Silbermünzen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien, Kirchen- und Schulpfandstände, sowie die Gemeinde-, Kirchen-, Stiftungs- und Marktrechner des Kreises.

Die Knappheit an kleineren Zahlungsmitteln, insbesondere an Silbergeld, nimmt ständig zu. Wir empfehlen Ihnen, Ihren Einfluß bei der Bevölkerung dahingehend zu gebrauchen, daß von ihr das Kleingeld, einschließlich des Silbergeldes, möglichst umgehend dem Verkehr zugeführt und nicht von den Besitzern zurückgehalten wird.

Gießen, den 16. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Gemäß Artikel 79 in Verbindung mit Artikel 40 Abs. 1 der Preis- und Provinzialordnung wird der vom Provinzialtag unterm 12. d. Mts. festgestellte Vorschlag der Provinzialklasse der Provinz Oberhessen für das Rechnungsjahr 1917 hiermit veröffentlicht.

Gießen, den 13. Mai 1917.

Der Vorsitzende des Provinzialtags.
Dr. Usinger.

Vorschlag

der Provinzialklasse der Provinz Oberhessen für das Rechnungsjahr 1917.

Einnahme für 1917 M.	Bezeichnung der Rubriken	Ausgabe für 1917 M.
69 891.29	1. Rechnungsrest	—
26 050.—	3. Allgemeine Verwaltung	54 781.83
34 279.65	4. Kreisstrafen	370 135.84
—	5. Unterricht, Wissenschaft und Kunst	3 200.—
138 373.38	6. Gesundheitspflege	232 560.—
1 000.—	7. Landwirtschaft, Gewerbe und Verkehr	1 100.—
—	8. Soziale Fürsorge	27 857.—
5 000.—	9. Kapitalzinsen	—
4 500.—	10. Oberh. Subiläumfonds 1917	4 500.—
—	11. Agiogewinn, Zinsvergütung u. Reichsrentensteuer	200.—
—	12. Zurückempfangende und auszuliehende Kapitalien	—
—	13. Aufzunehmende und zurückzahlende Kapitalien	—
—	14. Uneinbringliche Posten und Nachlässe	150.—
—	15. Reservefonds	15 209.65
—	16. Betriebskapital:	—
—	a) bar	50 000.—
—	b) Belastungsposten	—
480 600.—	17. Beiträge und Zuschüsse	—
759 694.32	Summe:	759 694.32

Bekanntmachung.

Betr.: Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel; hier: Bezug der bestellten Nahrungsmittel.

Gemäß § 7 unserer Bekanntmachung über die Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel vom 17. März 1917 (Preisblatt Nr. 48) wird für die Landgemeinden des Kreises folgendes bestimmt:

Die auf unsere Bekanntmachung vom 26. April 1917 (Preisblatt Nr. 73) bei den Kleinhandelsgeschäften bestellten Waren können von den Bestellern nunmehr bezogen werden. Der Bezug kann nur bei dem Geschäft erfolgen, bei dem die Bestellung ausgegeben wurde. Dabei ist die Nahrungsmittelkarte mit vorzulegen. Nahrungsmittelkarten ohne die betreffenden Marken berechtigen nicht mehr zum Bezug; einzelne abgetrennte Nahrungsmittel- und Bezugsmarken sind wertlos.

Es entfallen:

- I. auf Nahrungsmittelkarte A (gelbe Farbe)
 - Marke 2: 250 g Marmelade.
- II. auf Nahrungsmittelkarte B (rote Farbe)
 - Marke 4: 250 g Kunsthonig,
 - Marke 5: 125 g Marmelade.

gebietes angeordnete Bezahlungsverfahren entscheidet der Kommunalverband.

§ 6. Kuhhalter, die zur Herstellung von Kindermilch für die Fütterung und Pflege ihrer Kühe besondere Anordnungen machen, können bei vorhandenem Bedarf mit ausdrücklicher Genehmigung des Kommunalverbandes höhere als die in § 5 bestimmten Preise für diese Kindermilch erhalten. Zu diesem Zweck haben diese Kuhhalter dem Kommunalverband durch die Leitung des Milchgebietes ihre besonderen Aufwendungen zahlenmäßig belegt nachzuweisen, anzugeben, welche Menge Kindermilch sie herstellen wollen und nachzuweisen, welche Futtermittelvorräte sie besitzen und ihnen sichergestellt sind; hiernach wird der Preis für diese Kindermilch festgesetzt.

§ 7. Für tiefgefäbte, pasteurisierte Magermilch wird frei Stampe ein Großhandelspreis von 23 Pfg. für das Liter festgesetzt.

§ 8. Die Molkereien des Landes haben die in ihnen hergestellte Butter an die von uns bestimmten Stellen zum Preise von 2,55 Mark das $\frac{1}{2}$ Kilo einschließlich Verpackung, ausschließlich Frachtkosten zu liefern.

§ 9. Insofern vom Kommunalverband auf Grund des § 11 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 3. März 1917 die Herstellung von Landbutter ausnahmsweise gestattet ist, zahlt der Kommunalverband den mit der Sammlung dieser Butter beauftragten Stellen 2,25 Mark für das $\frac{1}{2}$ Kilo einschließlich Verpackung, ausschließlich Frachtkosten. Jeder freie Verkauf von Landbutter ist verboten.

§ 10. Ueber die im Großherzogtum Hessen hergestellte Matze (Speisequark, Schmierkäse, Preßquark) darf nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes veräußert werden.

§ 11. Die in dieser Bekanntmachung festgesetzten, die nach § 6 genehmigten, sowie die von den Leitungen der Milchgebiete bestimmten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 und 23. März 1916; Ueberschreitungen werden nach Maßgabe vorgenannter Bestimmungen bestraft.

Im übrigen werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung auf Grund der Strafbestimmungen des § 16 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 3. März 1917 bestraft.

§ 12. Diese Bekanntmachung tritt am 15. Mai 1917 in Kraft. Darmstadt, den 9. Mai 1917.

Kommunalverband für Milch- und Speisefettversorgung
Großherzogtum Hessen.
Leopold Prinz von Hessenburg.

Betr.: den Verkehr mit Milch und Butter.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großb. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie ersichtlich veröffentlichen. Die neue Organisation gliedert sich in den Landgemeinden an die bereits angeordnete Errichtung von Sammel- und Abgabestellen für Milch an.

Gießen, den 15. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Vierteljährliche Viehzählungen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großb. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 16. Februar ds. J. in gleichem Betreff (Kreisblatt Nr. 30) machen wir darauf aufmerksam, daß nach der Verordnung des Bundesrats vom 30. Januar 1917 am 1. Juni ds. J. wieder eine Viehzählung stattzufinden hat. Die erforderlichen Zählpapiere hat die Großb. Zentralstelle für die Landesstatistik Ihnen bereits anlässlich der Zählung am 1. März ds. J., und zwar gleich für vier Zählungen berechnet, zugehen lassen. Sollte eine Nachforderung von Zählpapieren erforderlich sein, so wollen Sie sich sofort an die Großb. Zentralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt wenden.

Wir empfehlen Ihnen, die Viehzählung am 1. Juni nach Maßgabe der bei Ihnen befindlichen Anweisung durchzuführen und die fertiggestellten Gemeindebogen nebst den zugehörigen Zähllisten spätestens am 5. Juni an die Großb. Zentralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt abzugeben.

Gießen, den 15. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Demmerde.

Bekanntmachung

betreffend die Ausführung der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Süßfrüchte. Vom 15. Mai 1917.

In teilweiser Abänderung unserer Bekanntmachung vom 14. April ds. J. wird auf Grund des § 17 der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) folgendes bestimmt:

§ 1. Für den Verkehr mit Obst und Süßfrüchten ist Kommunalverband im Sinne der Verordnung des Großherzogtum, Vorstand des Kommunalverbandes und zuständige Behörde die Landesobststelle Darmstadt, höhere Verwaltungsbehörde unsere Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe.

§ 2. Zur Festsetzung von Groß- und Kleinhandels-Schätzpreisen für Obst und Süßfrüchte im Großherzogtum ist nur die Landesobststelle berechtigt.

§ 3. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 15. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. B.: Schliephake.

Bekanntmachung.

Betr.: Selbstreinigung in der Gemarkung Röhliges, Kreis Gießen.

Von 62 beteiligten Grundeigentümern, welche zusammen 126,1329 ha Fläche besitzen, ist unterchriftlich die Einleitung des Selbstreinigungsverfahrens und die Anlage von Wegen in den Obstbaumhainen der Gemarkung Röhliges beantragt worden.

Da an dem Unternehmen im ganzen 181 Grundeigentümer mit 231,4534 ha Fläche beteiligt sind, liegt die für das Zustandekommen des Unternehmens gesetzlich erforderliche Mehrheit von mehr als ein Fünftel der beteiligten Grundeigentümer, welche mehr als die Hälfte der beteiligten Fläche besitzen, vor.

Der Antrag mit den Zustimmungserklärungen nebst Ergebnis und Zusammenstellung liegt vom 19. bis einschließlich 26. Mai 1917 auf der Großb. Bürgermeisterei Röhliges zur Einsicht offen.

Einwendungen gegen die Zulässigkeit oder Rechtsbeständigkeit des Ergebnisses sind nach Artikel 11 des Selbstreinigungsgesetzes bei Meldung späterer Nichtberücksichtigung binnen 14 Tagen, von der Veröffentlichung im Kreisblatt an gerechnet, mittelst schriftlicher Beschwerde bei Großb. Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, in Darmstadt geltend zu machen.

Friedberg, den 11. Mai 1917.

Der Großb. Selbstreinigungskommissär:
Schmittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Selbstreinigung Grünlingen; hier: den allgemeinen Meliorationsplan.

In der Zeit vom 18. Mai bis einschließlich 4. Juni 1917 liegt werktags auf dem Rathaus zu Grünlingen der allgemeine Meliorationsplan nebst Erläuterungsbericht und Prüfungsprotokoll zur Einsicht der Beteiligten offen.

Tagfahrt zur Erhellung von Einwendungen hiergegen findet daselbst Dienstag, den 5. Juni 1917, vormittags 9—10 Uhr statt, wozu ich die Beteiligten mit der Androhung einlade, daß die Nichterwidernden mit Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Einwendungen sind schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 30. April 1917.

Der Großherzogliche Selbstreinigungskommissär:
Schmittspahn, Großb. Regierungsrat.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 1. bis 15. Mai wurden in hiesiger Stadt Gefunden: 1 Rüstfärmle, 2 Friesenklämme, 1 Damengürtel, 1 Ring, 1 Mandolinenfuttural, 2 Paar Handschuhe und 1 Zigarettenspitze.

Verloren: 1 graue Leinwandtasche, 1 braunes Portemonnaie mit circa 20 Mark und 1 Rentenkarte, 1 grünes Damenportemonnaie mit 20 Mark-Schein, 1 schwarzes Herrenportemonnaie mit 50 Mark, 1 Bezugschein und Herrenring, 1 schwarzes Portemonnaie mit 2 Mark und Portmonnaie, 1 gelbe Geldtasche mit 150 Mark und Brot- und Fleischmarken, 1 Brillant im Werte von 50 Mark, eine braungewebte Damenjacke, 1 gold. Trarving ges. „W. R. 14. 5.90“ und 1 Damenportemonnaie mit 15 Mark und Fahrkarte III. K. Gießen—Friedberg.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände begeben ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei unterzeichneter Behörde Zimmer Nr. 1 erfolgen.

Gießen, den 16. Mai 1917.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
Demmerde.

Bekanntmachung.

Johannes Martin, dahier, Goethestraße Nr. 48, hat die Konzession als Dienstmann mit der Nr. 8 erhalten.

Gießen, den 16. Mai 1917.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
Demmerde.